

mit Zahlung des Rechnungsbetrages fällig. Die Beträge sind an die Berliner Centrale Kohlenorganisation abzuführen.

§ 6

Die Gebühr ist zu zahlen für alle Mengen an Kohlen aller Art, die ab 1. Juli 1946 in Berlin eintreffen und über die Berliner Centrale Kohlenorganisation verteilt werden.

§ 7

Wenn die Deckung der Ausgaben der Berliner Centralen Kohlenorganisation im voraus für 2 Monate sichergestellt ist, ist der Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung für Wirtschaft, verpflichtet, eine entsprechende Ermäßigung der Gebühr anzuordnen. Eine Heraufsetzung der Gebühr auf den ursprünglich veranlagten Betrag ist von der Berliner Centralen Kohlenorganisation mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Berlin dann vorzunehmen, wenn die Ausgaben nur noch für einen Monat gedeckt sind.

§ 8

Der Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung für Wirtschaft, erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. November 1946.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister
Dr. Werner

Finanzwesen

Zweite Durchführungsbestimmungen zur Verordnung zur Anpassung der Umsatzsteuer an die erhöhte Besteuerung des Verbrauchs

Auf Grund des Absatzes 1 Satz 2 der Verordnung zur Anpassung der Umsatzsteuer an die erhöhte Besteuerung des Verbrauchs vom 30. September 1946 wird bestimmt:

Auf Lieferungen von Tabak, Tabakwaren und Tabakersatzstoffen sind die Verordnung zur Anpassung der Umsatzsteuer an die erhöhte Besteuerung des Verbrauchs vom 30. September 1946 und die Durchführungsbestimmungen hierzu („Verordnungsblatt der Stadt Berlin“ 1946 S. 391) nur anzuwenden, wenn sich die Tabaksteuer nach den Steuersätzen des Kontrollratgesetzes Nr. 26 vom 10. Mai 1946 in seiner ursprünglichen Fassung bemißt. Künftig ist die Umsatzsteuer auch von dem auf die Tabaksteuer entfallenden Teil des Entgelts zu berechnen.

Diese Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1946.

Magistrat von Groß-Berlin

Finanzabteilung
Dr. Haas

Az. G. Steu-St IV 18 — S 4200 — 7/46.

Änderung der Steuerverwaltungsanordnung

vom 4. Mai 1946 (VOBl. 1946 Seite 180)

Die Befugnis zu Vorschlägen für die Berufung von Beiratsmitgliedern bei den Finanzämtern, die die Finanzamtsvorsteher nach § 5 der Steuerverwaltungsanordnung

von den Parteien und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund einholen sollten, steht an Stelle der Parteien und des FDGB den Bezirksverordnetenversammlungen und für die Hauptfinanzämter der Stadtverordnetenversammlung zu.

Berlin, den 27. Dezember 1946.

Magistrat von Groß-Berlin

Dr. Ostrowski Dr. Haas
Az. — GSteu — St. III — S 1122 — 2/46 AO.

Arbeit

Genehmigung von Nacharbeit

Die Gültigkeit der Anordnung über Genehmigung der Nacharbeit von Frauen vom 12. November 1946 (Verordnungsblatt Seite 416) wird wegen der fortdauernden Schwierigkeiten in der Energieversorgung über den 31. Dezember 1946 hinaus bis zum 28. Februar 1947 verlängert.

Berlin, den 19. Dezember 1946.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister
Dr. Ostrowski

Preisamt

Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. Januar 1947 bis auf weiteres

Preisliste Nr. 1/1947

Auf Grund der Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 21. August 1946 — Berlin BK/O (46) 339a — werden in Verbindung mit der Anordnung über die Preisregelung für Obst und Gemüse vom 29. April 1946 folgende Höchstpreise für Berliner Erzeugnisse festgesetzt:

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengen- angabe	Erzeugnis- Groß- Klein- höchstabgabepreise			RM
		RM	RM	je kg	
Spinat A.....	100 kg	32,—	42,—	je kg	0,58
Blattspinat A . . .	100 kg	38,—	50,40	je kg	0,70
Kohlrabi A o. Laub . .	100 kg	18,—	24,60	je kg	0,34
Weißkohl A	100 kg	13,—	18,55	je kg	0,26
Rotkohl A	100 kg	16,—	22,25	je kg	0,32
Wirsingkohl A . . .	100 kg	16,—	22,25	je kg	0,32
Rosenkohl A	100 kg	60,—	72,70	je kg	0,98
Grünkohl A	1 0 0	k 22,—	30,95	je kg	0,42
Teltower Rübschen A gewaschen u. geputzt					
Gr. I.....	100 kg	26,—	33,20	je kg	0,46
Gr. II.....	100 kg	18,—	23,80	je kg	0,34
Gr. III.....	100 kg	8,—	12,10	je kg	0,18
Unsortiert	1 0 0	k 14,—	19,15	je kg	0,26
Möhren und Karotten A o. Laub.....	100 kg	12,—	19,—	je kg	0,28
Karotten, Pariser A .	100 kg	17,—	24,85	je kg	0,34
Speisekohlrüben A . .	100 kg	6,—	10,40	je kg	0,16
Endiviensalat A . . .	100 St.	38,—	46,65	je St.	0,62
Sellerieknollen A . .	100 kg	28,—	36,80	je kg	0,50
Porree A					
über 25 mm 0 . .	100 kg	32,—	41,60	je kg	0,56
15 bis 25 mm 0 . .	100 kg	28,—	36,70	je kg	0,50
unter 15 mm 0 . .	100 kg	18,—	23,50	je kg	0,34
Petersilienwurzel A ohne Laub					
über 25 mm 0 . .	100 kg	30,—	36,75	je kg	0,50
Rote Beete A (Anlieferung mit Laub unzulässig)	1 0 0	k 9,50	14,20	je kg	0,20
Zwiebeln A	1 0 0	k 22,—	30,95	je kg	0,42